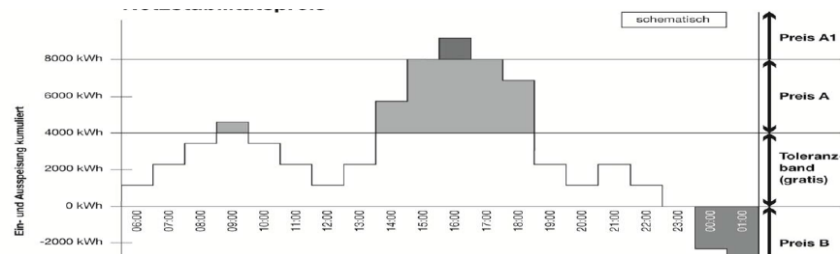


Auseinandersetzungen zwischen Gaswirtschaft und Endverbrauchern

Hängige Verfahren



3. Toleranzbänder

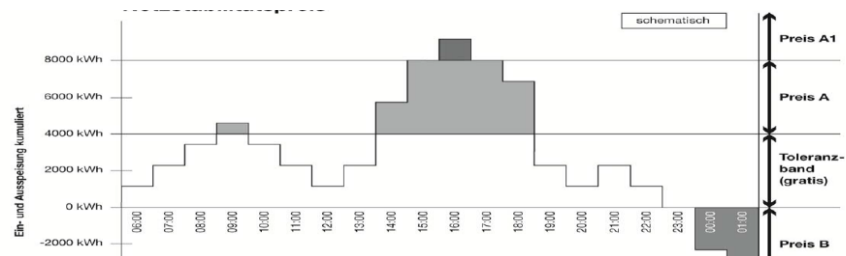


- **Begriff:** Pflicht des Drittversorgten zur Lastgangprognose und –nominierung auf h-Basis
- Zulässige Abweichungen abhängig von der jeweiligen Bilanzzone

| Bilanzzone | Netzstabilitätspönale *) in Rp/kWh*h | | spezifisches Toleranzband in Nm ³ /(Nm ³ /h) |
|-------------------------------------|---|------|---|
| | A | B | |
| Westschweiz | 0.34 | 0.55 | 1.3 |
| Mittelland | 0.50 | 0.71 | 3.0 |
| Zentralschweiz | 0.31 | 0.52 | 1.0 |
| Ostschweiz (inkl. Bündner Rheintal) | 0.32 | 0.53 | Ostschweiz: 2.5 Bündner Rheintal: 10.0 |
| Tessin Süd | 0.31 | 0.52 | 0.42 |

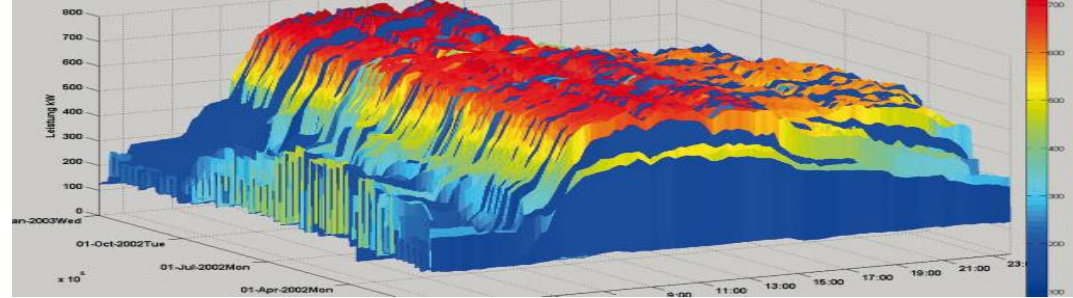
*) Die Höhe der Netzstabilitätspönale ist abhängig vom spezifischen Toleranzband gemäss ANB.

3. Toleranzbänder

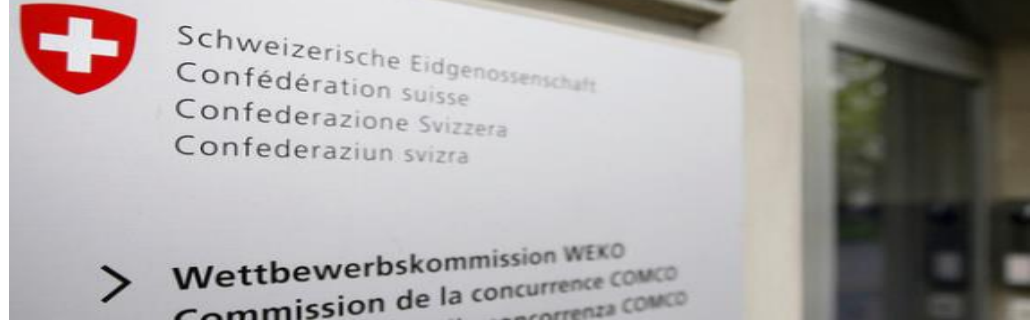


- Gesuch der Enerprice AG an Regionalnetzbetreiber vom 5. Dezember 2017, Toleranzbänder zu vergrössern.
- Begründung:
 - Zwei detaillierte Studien des BFE hätten ergeben, dass CH-Gasnetz über ausreichende Flexibilität für kurzfristigen Ausgleich von Abweichungen zwischen Ein- und Auspeisung ins Gasnetz verfügt
 - Drittbelieferung ändert nichts am Bezugsverhalten der Drittbelieferer
 - Optimierung bei der untertägigen Gaseinspeisung würde negative Auswirkungen auf die zu buchenden Leistungsspitzen haben (Kosten)

3. Toleranzbänder



- Teilnahme am Gasmarkt für Drittbelieferter ohne Grund risikoreicher
 - Nominierung Lastgang
 - Überwachung Lastgang
 - Pönalisierung bei Verletzung Toleranzband
 - Kosten
- Pönalisierung sei unnötig und deshalb wettbewerbswidrig
- Gesuche wurden von allen Regionalnetzbetreibern mit identischem Wortlaut abgelehnt



3. Toleranzbänder

- Einleitung Schlichtungsverfahrens nach Verbändevereinbarung am 27. März 2018
- Schlichtungsverhandlung am 26. Juni 2018 unter Teilnahme Regionalnetzbetreiber, X AG und Y AG, die unter Nachfrist ergebnislos verliefen (keine Anpassungen)
- Anzeige an WEKO am 31. Oktober 2018. Begründung:
 - Wettbewerbswidrige Toleranzbänder (Notwendigkeit und Grösse)
 - Wettbewerbswidrige Gestaltung der Renominationsmöglichkeiten
- Stand: In Abklärung beim Sekretariat WEKO; Entscheid über Eröffnung einer Untersuchung oder nicht **2. Hälfte 2019**
- Betroffen: alle Regionalnetzbetreiber

4. Durchleitungsgesuch **S.** für seine Mehrfamilienhäuser

- Durchleitungsgesuche für Wärme von Wohnliegenschaften
- Gesuche abgelehnt. Grund: keine Prozesswärme, sondern Koch- und Heizgas



4. Durchleitungsgesuch S. für seine Mehrfamilienhäuser

- **Ausgangslage**

- März 2017: Abschluss 3-Jahres-Gasliefervertrag mit Enerprice Service AG durch S.
- Transportkapazitäten: 4.5 Nm³/h
- Jährliche Transportmengen: 0.13 GWh (Prognose)
- Keine alternative Wärmeversorgung
- EGZ / ewl verweigerte Durchleitung – Begründung:
 - wirtschaftlich nicht zumutbar,
 - technisch nicht möglich,
 - Widerspruch zur VV

4. Durchleitungsgesuch S. für seine Mehrfamilienhäuser

- **Anzeige bei WEKO**

- Im Juni 2017 mit der Begründung, es liege ein wettbewerbswidriges Verhalten im Sinn von Art. 7 Kartellgesetz vor.

- **Verfahren**

- Vorabklärungen durch das Sekretariat der WEKO 2017 / 2018
- Januar 2019: Sekretariat WEKO **beschliesst Eröffnung einer Untersuchung** gemäss Art. 27 KG gegen EKZ / ewl wegen Anhaltspunkten, missbräuchlich Geschäftsbeziehungen zu verweigern.

4. Durchleitungsgesuche für zentral mit Wärme versorgte grössere Überbauungen eines CH-Investors

- Zahlreiche Netzzugangsgesuche Ende 2017 anfangs 2018
- Transportkapazitäten:
 - 30 bis 150 Nm³/h
- Jährliche Transportmengen:
 - bis 3.3 GWh
- Alle Regionalnetzbetreiber betroffen, zahlreiche lokale Netzbetreiber



4. Durchleitungsgesuche für zentral mit Wärme versorgte grössere Überbauungen eines CH-Investors

- Durchleitungsgesuche wurden Mitte 2018 alle abgelehnt;
Begründung:
 - ohne minimale spezialgesetzliche Grundlage nicht umsetzbar
 - technisch nicht möglich
 - wirtschaftlich nicht zumutbar
- Keine Schlichtungsverhandlung wegen zeitgleich eingereichtem negativem Feststellungsbegehren aller Regionalnetzbetreiber beim BFE

4. Durchleitungsgesuche für zentral mit Wärme versorgte grössere Überbauungen eines Investors

- Anzeige an WEKO am 26. September 2018.

Begründung:

- Netzzugangsgesuche für zentrale, mit Erdgas betriebene Wärmezentralen, grosse Überbauungen
- Missbräuchliche Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (Zugangsverweigerung zu einer für den Markt wesentlichen Einrichtung)
- Verweigerung führt zu Wettbewerbsbehinderung und Benachteiligung der Marktgegenseite
- Keine Rechtfertigungsgründe

4. Durchleitungsgesuche für zentral mit Wärme versorgte grössere Überbauungen eines Investors

- Begründung Regionalnetzbetreiber:
 - Kein Prozessgas (VV-widrig)
 - ohne gesetzliche Grundlage keine Investitionen in technische Neuerungen möglich (Schutz der Investitionen)
 - Deshalb: wirtschaftlich nicht zumutbar
- Stand: In Abklärung beim Sekretariat WEKO; Entscheid über Eröffnung einer Untersuchung oder nicht **2. Hälfte 2019**

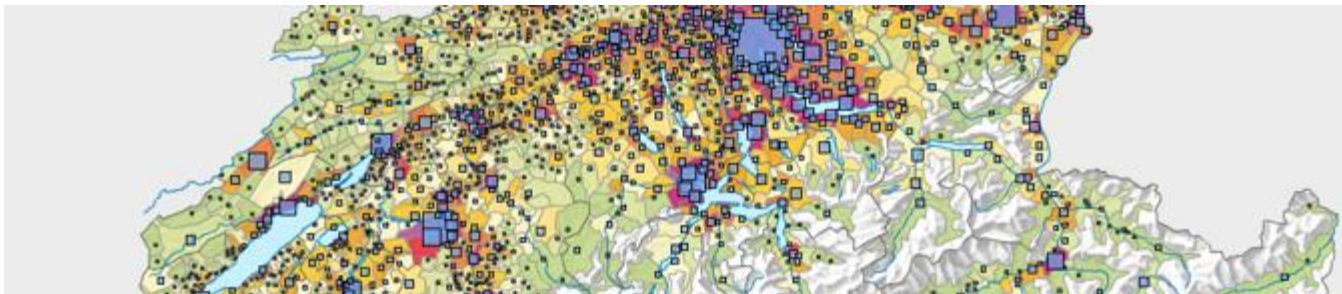
5. Höhe Netzentgelt – Schlichtungsverfahren X AG c. lokales EVU

- Hintergrund: Transportvertrag mit lokalem EVU Kosten
Netzentgelt erheblich höher als in der Schweiz üblich

| Netz | Netzkosten [Rp/kWhHo] | Abweichung gegenüber Gruppe |
|---------------------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| Technische Betriebe Kreuzlingen | 0.210 | 222% |
| Technische Betriebe Weinfelden AG | 0.436 | |
| St. Galler Stadtwerke | 0.480 | |
| Regio Energie Solothurn | 0.510 | |
| EVS Erdgasversorgung Sarganserland AG | 0.514 | |
| GRAVAG Erdgas AG, St. Margrethen | 0.530 | |
| Median aller 55 Netzbetreiber | 0.945 | 52% |
| | 1.419 | |
| | 1.439 | |
| | 1.440 | |
| | 1.549 | |
| | 1.845 | |
| | 5.698 | |

5. Höhe Netzentgelt – Schlichtungsverfahren X AG c. lokales EVU

- Anfrage bei EVU ohne Ergebnis
- Höhe nach Auffassung X AG nicht nachvollziehbar
 - Netzentgeltstudie Schweiz-Deutschland: Faktor 2
 - Versorgungsdichte im Mittelland hoch



5. Höhe Netzentgelt – Schlichtungsverfahren X AG c. lokales EVU

- Abschreibungsdauern, WACC und Netzentgeltgestaltung im Branchendokument NEMO vorgegeben
- Höhe deshalb unerklärbar
- Schlichtungsgesuch am 30. Januar 2018 eingereicht
- Schlichtungsverhandlung im Frühling 2018



5. Höhe Netzentgelt – Schlichtungsverfahren X AG c. lokales EVU

- Zwischenzeitlich Senkung des Netzentgelts um 12%
- Weiteres Vorgehen nach Diskussionen im Laufe des Jahres 2018 noch offen; Problem nicht gelöst
- Möglich: Nachverhandlungen, Preisüberwacher (erfolgt), allenfalls WEKO oder BFE (Art. 13 RLG)

9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)

- Eingereicht im Dezember 2017
- Feststellungsantrag:
 - «*Das BFE soll feststellen, dass keine Transporte übernommen werden müssen.*»
- Begründung:
 - technische / wirtschaftliche Schwierigkeiten
 - keine IT, keine SLP, kein einheitliches Meteringsystem
 - Kosten EVU pro Endverbraucher in Drittbeflieferung für Aufnahme der Drittbeflieferung Anbahnungsaufwand CHF 11'400

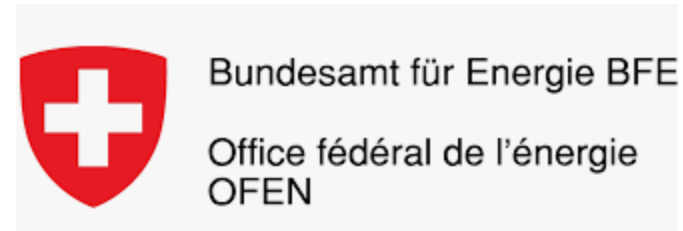
9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)

- Zahlreiche Verträge nötig wie:
 - Netznutzungsvertrag mit Swissgas
 - Netznutzungsvertrag mit Regionalnetzbetreiber
 - Netznutzungsvertrag mit lokalem EVU
 - Kopplungsvereinbarung zwischen den einzelnen Netzbetreibern
 - Vertrag über die *Odorierung* des Erdgases
 - Vertrag über die Bereitstellung von *Antriebsenergie* für *Verdichter*
 - Vertrag über die Bereitstellung von *Vorwärmeenergie* für *DRM*
 - Vertrag über den Betrieb von *Noteinspeisungen*
 - Vertrag über das Vertragsmanagement
- Führt zu hohem finanziellen und zeitlichen Aufwand.
- Zeitraum nicht bestehende Transportpflicht: **Inkraftsetzung GasVG (2024)**

9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)

- Eingeklagt ist die Enerprice AG; sie beantragte:
 - **Nichteintreten** auf das Begehren,
 - eventualiter **Abweisung**.
- Begründung:
 - *Formell*: Feststellungsantrag hat zum Ziel, CH-Gasmarkt völlig zu unterbinden, Feststellungsbegehren beim BFE ist aber nur im *Einzelfall* möglich (Art. 13 RLG)
 - *Materiell*:
 - Regeln für Drittversorgung liegen bereits heute vor;
 - Gasmarktliberalisierung seit 1963 bundesrechtlich vorgegeben;
 - seit 2008 Liberalisierungswunsch bekannt;
 - seit 2013 auch Meinung WEKO.

9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)



- Entscheid BFE vom 31. Oktober 2018:
 - **Ausgang:** Auf Feststellungsbegehren wurde nicht eingetreten.
 - **Begründung:**
 - kein schutzwürdiges Interesse an *negativer Feststellung*
 - keine präjudizielle Wirkung für andere Verfahren, deshalb fehlende Prozessökonomie
 - kein genügendes wirtschaftliches Interesse (wirtschaftliche Risiken sind normal)
 - Gesetzgeber kann anders regeln, dann greift der Vertrauensschutz

9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)

- Beschwerde durch Gaswirtschaft an Bundesverwaltungsgericht am 3. Dezember 2018:
 - **Antrag:** Aufhebung Entscheid BFE, Rückweisung zur materiellen Beurteilung
 - Entscheid: in den nächsten 2-3 Monaten
 - **Was kann passieren?**